

AZ: 51 - As/Ba

N e u f a s s u n g

Drucksache Nr.: 0884/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.01.2017	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	08.02.2017	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	09.02.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.02.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Schutz von Kindern vor Gefahren für
ihr Wohl Hier: Kindertagesstätten und
Kindertagespflege**

A n t r a g:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bei Bedarf die Kosten für die Erstberatung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII bis zu einer Gesamthöhe von EUR 19.600 pro Jahr zu tragen.
2. Im Fachdienst Frühkindliche Bildung wird im Bereich Fachberatung Kindertagespflege ab 2017 eine Stelle TVöD SuE 12 mit 19,5 Wochenstunden mit dem Schwerpunkt vorbeugender Kinderschutz eingerichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendungen beim Produkt 36501 ab 2017 jährlich:	
Kosten für die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft durch freie Träger	19.600 EUR
Personalkosten	
0,5 Stelle TVöD SuE 12	30.400 EUR
zuzüglich Sachkosten	9.700 EUR
zuzüglich Verwaltungsgemeinkosten	6.080 EUR
insgesamt	46.180 EUR
Gesamt	65.780 EUR

Diese Aufwendungen wurden bereits bei der Haushaltsplanung für 2017 und 2018 berücksichtigt.

B e g r ü n d u n g :

Präambel:

Der Schutz von Kindern ist neben der Förderung der Entwicklung sowie der Beratung und Unterstützung der Eltern das dritte Element des Gesamtauftrages der Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Siehe § 1 Abs. 3 Nr. 3

Als Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Neumünster gemäß § 22a SGB VIII die Qualität der Förderung in der Frühkindlichen Bildung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ist eine grundlegende Aufgabe der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die gesetzliche Grundlage für diesen Schutzauftrag hat sich in den Jahren wie folgt entwickelt:

- Einführung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) als Bestandteil des SGB VIII mit § 8a im Oktober 2005
- Gesetz zur aktiven Stärkung des Kinderschutzes (BKisSchG) im Januar 2012
- Einführung des § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, ausdrücklich zur Weiterentwicklung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a (Januar 2012)

1.) Sicherstellung der Anwendung des Verfahrens bei Verdacht auf Gefährdung des Wohles eines Kindes (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) in den Kindertagestätten und der Kindertagespflege

Im Oktober 2008 haben sich die Träger der Kindertageseinrichtungen in Neumünster trägerübergreifende Empfehlungen zur Verankerung des Verfahrens gemäß § 8a SGB VIII in den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen gegeben und dieses gegenüber dem Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde dargestellt.

Dieses Verfahren soll damit ab diesem Zeitpunkt in allen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Anwendung finden.

Für die Kindertagespflege wird im Rahmen der Pflegeerlaubniserteilung eine Vereinbarung zur Anwendung eines Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung abge-

geschlossen, die für die Beteiligten verpflichtend ist.

Die Praxis zeigt die Notwendigkeit, dass die vielen Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege regelmäßig in der Anwendung dieser Verfahren unterwiesen und für die Thematik der Indikatoren für die mögliche Gefährdung des Wohles der Kinder sensibilisiert werden müssen.

Aus diesem Grund ist es zunächst den Trägern der Einrichtungen und der pädagogische Fachberatung der Kindertagespflege dringend empfohlen, die am Kind tätigen Fachkräfte regelmäßig (mind. alle drei Jahre) durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen in dieser Thematik weiterzubilden.

Sobald die Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung der städtischen Kindertagesstätten (zuletzt geändert mit Wirkung des 01.08.2000) aktualisiert und überarbeitet werden, ist zu prüfen, ob ebenso wie die Verpflichtung der regelmäßigen Aus- und Fortbildung in „Erster Hilfe“ (§ 1 Abs. 4 Landesverordnung über die Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege – KiTaVO) eine verpflichtende regelmäßige Teilnahme an einer Fortbildung zum Kinderschutz Bestandteil der Grundsätze werden soll.

Vertraglich ist geregelt, dass die Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung der städtischen Kindertagesstätten auch für die Einrichtungen in freier Trägerschaft Anwendung finden.

2.) Sicherstellung der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a Abs. 3 4.2 SGB VIII

Im Hinblick auf das spezifische Leistungsspektrum der jeweiligen Einrichtung und der Kindertagespflege werden dort nicht ohne Weiteres für eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII ausgebildete Personen zur Verfügung stehen. Deshalb verpflichtet das Gesetz die Sicherstellung, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen wird. Damit wird auch die Forderung des Gesetzes erfüllt, dass die Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen ist.

Um diese Kompetenz trägerübergreifend kontinuierlich zur Verfügung zu stellen, ist geplant, mit Beratungsstellen in freier Trägerschaft Vereinbarungen zu treffen, die die Hinzuziehung der sog. insoweit erfahrenen Fachkräfte gem. § 8a SGB VIII ermöglichen.

Um eine zeitnahe kompetente Beratung der Einrichtungen und der Kindertagespflegepersonen zu ermöglichen und in deren Folge eine unmittelbare Hilfe für das betroffene Kind sicherzustellen, übernimmt die Stadt Neumünster als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten für die Erstberatung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung.

Da eine Kalkulation noch nicht auf Erfahrungswerten basieren kann, wird von einer maximalen Anzahl von 100 notwendigen Erstberatungen, mit einem Aufwand von max. 196,00 EUR je Beratung, ausgegangen. Für diese Beratungen sind maximal 19.600 EUR p. a. im Haushalt 2017/2018 veranschlagt.

3.) Sicherstellung der anlass- und fallbezogenen Beratung in Fragen des Kinderschutzes im Bereich der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII

Im Unterschied zur pädagogischen Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen ist die Fachberatung Kindertagespflege eine gesetzliche Aufgabe nach § 23 (4) SGB VIII. Eine Besonderheit dabei ist, dass der Beratungsauftrag nicht nur die Kindertagespflegepersonen, sondern auch die Erziehungsberechtigten als Zielgruppe hat. Beide Zielgruppen haben „Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“. In Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ergibt sich daraus der Schutz des Kindeswohls als ein elementa-

rer Bestandteil der Beratungstätigkeit.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen neben der Beratung auch die Feststellung der Eignung, die Erteilung der Pflegeerlaubnisse, die Sicherstellung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Angebotes. Anders als in einer Kindertageseinrichtung ist die Kindertagespflegeperson in der Regel mit ihren pädagogischen Problemen allein. Sie hat kein Team, in dem kollegiale Beratung stattfinden kann und keine Leitung, die Grenzen der Betreuungsmöglichkeiten nach außen vertritt oder externe Unterstützung organisiert. Für Kindertagespflegestellen ist es deshalb grundlegend wichtig, eine kompetente und verlässliche Fachberatung als Unterstützung im Rücken zu wissen, an die sie sich bei pädagogischen Fragestellungen und Problemen wenden kann. (Zur Veranschaulichung des umfangreichen gesetzlich definierten Aufgabenspektrums der Fachberatung Kindertagespflege s. die Übersicht in der Anlage.)

In Neumünster sind aktuell 90 Kindertagespflegepersonen mit ca. 340 Tageskindern tätig. Ein Teil der Kinder (derzeit 35) wird im Rahmen erzieherischer Hilfen in der Kindertagespflege betreut und gefördert. Die Kindertagespflegestellen haben – ebenso wie die Kindertageseinrichtungen – inzwischen einen sehr hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf (vgl. Bedarfsplan Kindertageseinrichtung/KTP 2016: Lediglich knapp 27 % der Regelkinder in Kindertageseinrichtungen erhielten im März 2016 keine zusätzliche Förderung). In Einzelfällen werden Kinder, deren individueller Förderbedarf und/oder besondere Verhaltensauffälligkeiten eine Integration in die Kindertageseinrichtung-Gruppe nicht erlauben, in der Kindertagespflege aufgefangen.

Wegen des besonderen umfangreichen gesetzlichen Auftrages an Beratung für die Kindertagespflege empfiehlt das Deutsche Jugendinstitut (DJI) eine maximal verantwortbare Fallzahl von 40 betreuten Kindern pro Vollzeitstelle Fachberatung, die Deutsche Liga für das Kind nennt einen Schlüssel von maximal 1:60 / besser 1:40. In Neumünster beträgt die aktuelle Fallzahl pro Vollzeit-Fachberaterin ca. 170 Kinder.

In Neumünster hat sich das Verhältnis der Anzahl der Kinder zur Personalressource der Fachberatung wie folgt entwickelt:

Monat/Jahr	Anzahl Kinder in Kindertagespflege	Wochenstunden Fachberatung
03/2006	103	19,5
03/2007	150	39,0
03/2008	185	39,0
03/2009	229	61,0
03/2010	234	61,0
03/2011	253	61,0
03/2012	286	61,0
03/2013	304	80,5
03/2014	306	80,5
03/2015	332	80,5
03/2016	321	80,5
12/2016	357	80,5

Ausgehend von den Empfehlungen des DJI war die Fachberatung zu keinem Zeitpunkt den fachlichen Anforderungen entsprechend ausgestattet. Die anliegende Übersicht des Aufgabenspektrums macht zudem deutlich, dass die aufgelisteten Wochenarbeitsstunden nicht ausschließlich für die pädagogische und fachliche Begleitung der Betreuungsverhältnisse eingesetzt werden können, für die sie dringend erforderlich wären.

Kindertagespflegepersonen sind in gleicher Weise wie Kindertageseinrichtungen dazu verpflichtet, dem Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie unterzeichnen aus diesem Grund eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Neumünster.

Es häufen sich zunehmend Fachberatungsanlässe, bei denen der ASD oder die Fachberatungsstellen mit insofern erfahrenen Fachkräften hinzugezogen werden müssen. Anlassbezogene Vorortberatungen, Dokumentationen und Fallkonferenzen nehmen in Einzelfällen erhebliche Teile der Arbeitszeit der Fachberatungen ein. Einzelfallbezogen wurden 2015 vorübergehend Überstunden angeordnet. Für die Kitas ist statistisch ermittelt worden, wie viele Kinder einen erhöhten Förderbedarf aufweisen (siehe Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster 2016). Diese Entwicklung ist auch in den Kindertagespflegestellen zu spüren und zieht zunehmend Fachberatungsanfragen nach sich.

Seit Dezember 2013 sind im Vertretungssystem drei selbstständige Springerkräfte für inzwischen 36 Kindertagespflegepersonen tätig, die in den Kindertagespflegestellen wöchentlich Kontaktbesuche durchführen. Bei den regelmäßigen Besprechungen (ca. im Abstand von 8 Wochen) mit diesen Springerkräften wird den Fachberaterinnen immer wieder deutlich, dass eine stärkere Präsenz in den Kindertagespflegestellen notwendig ist, um die Schwelle für Kontaktaufnahmen zur Fachberatung zu senken und die Beratungsleistung in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf einer Erhöhung der zeitlichen Ressourcen für die Fachberatung ist kontinuierlich thematisiert worden und hat zu Aufstockungen in den Jahren 2006, 2009 und 2013 geführt. Seit vier Jahren arbeitet die Fachberatung trotz deutlicher Fallzahlsteigerungen mit unverändertem Zeitvolumen. Eine Erhöhung der Stunden ist notwendig, um durch intensive Kooperation mit den Kindertagespflegepersonen den präventiven Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Die Praxis zeigt, dass für die betroffenen Fachkräfte der Schritt einer Meldung von Bedenken sehr weitreichende Konsequenzen für das Vertrauensverhältnis zu den Kindeseltern haben kann, mit einer hohen Hemmschwelle sowie mit Unsicherheit über Konsequenzen für die Betroffenen verbunden ist. An dieser sensiblen Schwelle ist es wichtig, dass Kindertagespflegestellen bei regelmäßigen, auf Kooperation angelegten Hausbesuchen (Vorortberatungen) durch die Fachberaterin die Möglichkeit haben, kontinuierlich über ihre Erfahrungen in der Praxis mit Kindern und Eltern zu sprechen.

Notwendige regelmäßige Vorortberatungen (angekündigt und unangekündigt) in Kindertagespflegestellen müssen mindestens 4x jährlich stattfinden. Anlassbezogene Termine können auch eine häufigere Notwendigkeit ergeben. Eine Vorortberatung beinhaltet Vorbereitung, Wegzeiten, Dokumentation und i. d. R. Folgeaktivitäten und nimmt im Schnitt insgesamt 3 Stunden in Anspruch. 84 Kindertagespflegepersonen (ohne die selbst benannten) jeweils 4x jährlich zu besuchen erfordert ein Zeitkontingent von ca. 20 Wochenstunden.

Die vielfältigen gesetzlichen Beratungsaufgaben in der Fachberatung der Kindertagespflege ermöglichen zurzeit keinen regelmäßigen Kontakt zu den Kindertagespflegepersonen an ihrem Tätigkeitsort. Um der Garantenstellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gerecht zu werden und durch einen kontinuierlichen Austausch zwischen den Fachkräften vor Ort und den Fachberaterinnen die vertrauensvolle Beziehung zum Schutze des Wohles der anvertrauten Kinder zu stärken, ist eine Erhöhung der Ressourcen der Fachberatung für die Kindertagespflege unerlässlich.

Diese ausschließlich zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch vorbeugende Vorortberatungen vorgesehenen Personalstunden im Umfang einer halben Stelle (19,5 Std) sollen nicht durch eine Person mit besonderen Aufgaben besetzt, sondern an die bestehenden Fachberatungsstellen gebunden werden, um die gewachsenen Strukturen effizient nutzen und ausbauen zu können.

Die Fachberaterinnen für die Kindertagespflege sind in der Regel in Tarifvertrag TVöD SuE 12 eingruppiert. Gemäß des aktuellen Berichtes der KGSt zu den Kosten eines Ar-

beitsplatzes (2015/2016) entstehen hierfür, inkl. Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, zu kalkulierende Kosten in Höhe von 46.180 EUR p. a.. Diese Kosten wurden ebenfalls bei der Haushaltsplanung für 2017/2018 berücksichtigt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen:

Fachberatung Kindertagespflege z. Z. 80 Wochenstunden